

# **Anleihebedingungen der AMES Invest I GmbH**

## **Serie AMES-Invest 1**

### **ISIN DE000A4A6BG2**

#### **Präambel**

Die Anleihegläubiger gewähren der Emittentin nachrangiges Anleihekaptial mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Die Anleihegläubiger übernehmen mit den Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu den Anleihegläubigern verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleihegläubiger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

#### **1. Nennbetrag, Verbriefung, Kryptowertpapierregister, Übertragung, Definitionen**

- 1.1** Die AMES Invest I GmbH mit dem Sitz in Berlin (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 8.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (der „**Nennbetrag**“) der Serie AMES-Invest 1 (die „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.000.000 (der „**Gesamtnennbetrag**“).
- 1.2** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („**eWpG**“) als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Emittentin benennt die Cashlink Technologies GmbH, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor.

- 1.3** Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt entweder als Sammeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 eWpG oder als Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Als Inhaber der Schuldverschreibungen wird im Falle der Sammeleintragung eine Verwahrerin (die „**Verwahrerin**“) eingetragen, die die Schuldverschreibungen gemäß § 9 Abs. 2 eWpG treuhänderisch für die Berechtigten aus den Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) verwaltet, ohne selbst Berechtigte zu sein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG), im Falle der Einzeleintragung der Anleihegläubiger. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausreichung effektiver Schuldverschreibungsurkunden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 1.4** Im Falle der Sammeleintragung gelten die Anleihegläubiger als Miteigentümer nach Bruchteilen an den in Sammeleintragung eingetragenen Schuldverschreibungen. Der jeweilige Anteil bestimmt sich gemäß § 9 Abs. 1 eWpG nach dem Nennbetrag der für den Anleihegläubiger in Sammeleintragung genommenen Rechte.
- 1.5** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Im Falle der Sammeleintragung können die Miteigentumsanteile der Anleihegläubiger an dem als Sammelbestand eingetragenen Schuldverschreibungen nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts durch Einigung und Umstellung des Besitzmittlungsverhältnisses mit der Verwahrerin übertragen werden. Im Falle der Einzeleintragung erfolgt die Übertragung der Schuldverschreibungen durch Umtragung der Schuldverschreibungen im Kryptowertpapierregister auf den Erwerber auf Weisung des Anleihegläubigers.
- 1.6** „**Beteiligung**“ im Sinne dieser Bedingungen meint eine Beteiligung der Emittentin an der Mkambati Matters (Pty) Ltd mit Sitz in 15 The Old Road Tiersboskloof, Hout Bay, Cape Town 7806, Südafrika sowie alle weiteren künftigen Beteiligungen der Emittentin.
- 1.7** „**Share Deal**“ im Sinne dieser Bedingungen meint die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erfolgende vollständige und bedingungslose Erfüllung eines Kauf- und Übertragungsvertrages, durch den eine Beteiligung an ein nicht konzernrechtlich mit der Emittentin im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen verkauft und übertragen wird.
- 1.8** „**Veräußerungsgewinn**“ im Sinne dieser Bedingungen ist der zum Zeitpunkt der Zahlung einer Exit-Beteiligung (der „**Exit**“) an die Emittentin gezahlte Kaufpreis aus allen seit dem Laufzeitbeginn bzw. seit einem vorangegangenen Exit (der „**Exit-Zeitraum**“) stattgefundenen Share Deals abzüglich (a) des im Exit-Zeitraum zur Rückzahlung gekündigten gewinnberechtigten Kapitals (b) der Transaktionskosten der Share Deals im Exit-Zeitraum (c) der anlässlich der Share Deals im Exit-Zeitraum bei der Emittentin anfallenden Steuern und (d) der im Exit-Zeitraum angefallenen operativen Kosten der Emittentin sowie den im Exit-Zeitraum angefallenen Servicegebühren dritter Dienstleister im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen.

**1.9 „gewinnberechtigtes Kapital“** im Sinne dieser Bedingungen ist das gesamte von der Emittentin zur Unternehmensfinanzierung aufgenommene Eigen- und oder Fremdkapital, welches einen Anteil an den Erlösen aus der Veräußerung der Beteiligungen gewährt.

## **2. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**

**2.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.**

**2.2 Der Anleihegläubiger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Exit-Beteiligung sowie auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen (zusammen die „Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**

**2.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers solange und soweit ausgeschlossen, wie**

**a. die Zahlungen zu**

**i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder**

**ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen, oder**

**b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht (die „vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).**

**Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anleihegläubigers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.**

**2.4 Der Anleihegläubiger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen.**

## **3. Verzinsung**

Die Schuldverschreibungen werden nicht laufend verzinst.

#### **4. Laufzeit, Rückzahlung, Exit-Beteiligung, Rückerwerb**

- 4.1** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Februar 2025 und endet mit Ablauf des 30. November 2034. Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit bis zu zwei Mal um jeweils ein Jahr bis längstens zum 30. November 2036 zu verlängern. Die Verlängerung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 9 mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit.
- 4.2** Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 am ersten Geschäftstag nach dem Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zzgl. eines Anteils am Veräußerungsgewinn an die Anleihegläubiger nach Maßgabe dieser Ziff. 4.2 zurückgezahlt (die „**Exit-Beteiligung**“). Die Anleihegläubiger erhalten aus dem Veräußerungsgewinn zunächst einen Anteil, der einer Verzinsung der Schuldverschreibungen über die Laufzeit von 5,0 % p.a. ohne Berücksichtigung eines Zinseszinses entspricht. Vom verbleibenden Veräußerungsgewinn erhalten die Anleihegläubiger einen Anteil in Höhe von 80,0 %.
- 4.3** Die Exit-Beteiligung besteht anteilig im Verhältnis des ausstehenden Nennbetrages eines Anleihegläubigers zum gewinnberechtigten Kapital. Die Höhe der Exit-Beteiligung wird von der Emittentin berechnet.
- 4.4** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen zu erwerben, zu halten und zu veräußern.

#### **5. Zahlstelle, Zahlungen, Hinterlegung**

- 5.1** Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine externe Zahlstelle als Zahlstelle bestellen. Soweit die Emittentin eine externe Zahlstelle bestellt, handelt die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 5.2** Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 5.3** Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 5.4** „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross

Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem geöffnet ist und Zahlungen abwickelt.

- 5.5** Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Der Anleihegläubiger muss dann seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegenüber der Hinterlegungsstelle geltend machen.

## **6. Steuern**

- 6.1** Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen unter Abzug und/oder Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 6.2** Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

## **7. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger**

- 7.1** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 deren Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 7.1.1** die Emittentin Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
  - 7.1.2** die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
  - 7.1.3** (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; oder
  - 7.1.4** die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die

„**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder

- 7.1.5 die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt; oder
- 7.1.6 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung -der einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat; oder
- 7.1.7 der Anleihegläubiger oder im Falle einer Sammeleintragung auch die Verwahrerin der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein anderes elektronisches Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 eWpG gleich.

Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen, weil sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsbemühungen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in Ziff. 7 geregelten oder sonstiger außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.

- 7.2 Eine Kündigungserklärung nach dieser Ziff. 7 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in Textform (§ 126b BGB) samt Eigentumsnachweis zu den Schuldverschreibungen übersendet und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß dieser Ziff. 7 ergibt.
- 7.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

## **8. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin**

- 8.1** Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise nach dem Eintritt eines Share Deals mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 14 Tagen vorzeitig zu kündigen. Soweit die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht nach dieser Ziff. 8 Gebrauch macht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorbehaltlich der Ziff. 2.2 und 2.3 zum Nennbetrag zzgl. Exit-Beteiligung.
- 8.2** Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen mit einer Frist von nicht weniger als 14 Tagen zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 zum Nennbetrag an die Anleger zurückzuzahlen, wenn bis zum 31. März 2025 (einschließlich) nicht mindestens EUR 1.700.000 Anleihekaptial aus der Emission der Schuldverschreibungen sowie weiterer Anleihen der Emittentin eingeworben und auf das Konto der Emittentin eingezahlt wurden. Das Recht zur Kündigung nach dieser Ziff. 8.2. endet am 31. Mai 2025; maßgeblich ist das Datum der Bekanntmachung der Kündigung.
- 8.3** Die Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern unter Angabe des Kündigungstermins gemäß Ziff. 9 bekanntzumachen.

## **9. Bekanntmachungen**

- 9.1** Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht, soweit nicht eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger erforderlich ist. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 9.2** Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken.

## **10. Änderungen der Anleihebedingungen**

- 10.1** Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich einzelner oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 10.2** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt.

## **11. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, maßgebliche Sprache**

- 11.1** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 11.3** Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Die Vorlegung einer Schuldverschreibung im Sinne des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.
- 11.4** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.